

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin,
PF 011003

Nr. 5-8
30. Juli 1996

2 F 11042 F/Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt

	Seite
Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 17. Oktober 1995.....	34
Bekanntmachung der Neufassung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 17. Oktober 1995.....	34
Dritte Arbeitsrechtliche Regelung vom 23. Mai 1996 zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung vom 2. November 1991	34
Kirchengesetz vom 31. März 1996 über den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1996.....	44
Vereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch die Kultusministerin, einerseits und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, vertreten durch den Oberkirchenrat, und der Pommerschen Evangelischen Kirche, vertreten durch das Konsistorium, andererseits zur Übertragung von Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege an die Kirchen.....	46
Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern	47
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Disziplinargesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 1. Dezember 1995.....	54
Vereinbarung über den kirchlichen Dienst in der Polizei des Landes Mecklenburg-Vorpommern.....	55
1. Verordnung vom 1. Dezember 1995 zur Änderung der Verordnung vom 15. Dezember 1990 über die Vorläufige Regelung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs über Beihilfen im Krankheits-, Geburts- und Todesfall für Empfänger von Besoldungs- und Versorgungsbezügen nach dem Kirchlichen Besoldungsgesetz.....	56
Rundschreiben an die Landessuperintendenten und Kirchenkreisverwaltungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.....	57
Bekanntmachungen.....	58
Erste Arbeitsrechtliche Regelung vom 18. April 1996 über die Gewährung einer Zuwendung im Kalenderjahr 1996.....	58
Strukturveränderungen	58
Stellenausschreibungen	59
Personalien.....	59

**Bekanntmachung
der Neufassung des Pfarrergesetzes
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands
vom 17. Oktober 1995**

Es wird darauf hingewiesen, daß das Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands durch Beschluß der Generalsynode vom 17. Oktober 1995 geändert und in einer Neufassung im Amtsblatt der VELKD (Band VI S.274) bekanntgemacht worden ist und in der Rechtssammlung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs abgedruckt wird.
Die Neufassung gilt ab 1. Januar 1996.

Die Anwendungsbestimmungen der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs sind zusätzlich abgedruckt im KABl 1994 S.46.

Schwerin, den 30. Dezember 1995

Der Oberkirchenrat
Rausch

402.00/46-6

**Bekanntmachung
der Neufassung des Kirchenbeamtengesetzes
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands
vom 17. Oktober 1995**

Es wird darauf hingewiesen, daß das Kirchenbeamtengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands durch Beschluß der Generalsynode vom 17. Oktober 1995 geändert und in einer Neufassung im Amtsblatt der VELKD (Band VI S.292) bekanntgemacht worden ist und in der Rechtssammlung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs abgedruckt wird.

Die Neufassung gilt ab 1. Januar 1996.

Schwerin, den 30. Dezember 1995

Der Oberkirchenrat
Rausch

474.00/42

Nachfolgend gibt der Oberkirchenrat die

**Dritte Arbeitsrechtliche Regelung
vom 23. Mai 1996
zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung
vom 2. November 1991**

bekannt.

Schwerin, den 25. Juni 1996

Der Oberkirchenrat
Dr. Aden
Oberkirchenratspräsident

wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
"Kirchliche Arbeitsvertragsordnung (KAVO)"

2. In der gesamten Ordnung wird das Wort "Angestellter" in der vorkommenden grammatikalischen sowie männlichen oder weiblichen Form durch das Wort "Mitarbeiter" in der jeweils entsprechenden Form ersetzt. Dies gilt nicht für § 20 Abs. 2.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden durch folgenden neuen Absatz 1 ersetzt:

(1) Diese Ordnung gilt für die Rechtsverhältnisse der im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis

§ 1

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung für Angestellte (KAVO-Ang.) vom 2. November 1991, zuletzt geändert und ergänzt am 9. Juli 1992 (KABl 1992 S.9 und S.97), wird

nis beschäftigten Mitarbeiter, in einer der Rentenversicherung der Angestellten oder der Arbeiter unterliegenden Tätigkeit (Mitarbeiter).“

b) Absatz 3 wird Absatz 2 mit der Maßgabe, daß die Worte "als Angestellter" gestrichen werden.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Buchstaben h bis x wie folgt ersetzt:

"h) bis m) ...

n) Mitarbeiter, die im Sinne des § 8 SGB IV - ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV - geringfügig beschäftigt oder als Studierende nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V versicherungsfrei sind oder die nebenberuflich tätig sind,

o) und p)

...

q) bis x)

...

b) Die Protokollnotiz erhält folgende Fassung:

"Nebenberuflich tätig sind mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 18 Stunden beschäftigte Mitarbeiter, die ihre Tätigkeit neben einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit ausüben. Eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn bei nicht selbständiger Beschäftigung die Arbeitszeit mindestens drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters beträgt oder wenn bei selbständiger Erwerbstätigkeit diese einen entsprechenden Umfang hat. Einer hauptberuflichen Tätigkeit steht der Bezug einer Versicherung oder Vollrente aus eigener hauptberuflicher Erwerbstätigkeit gleich."

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird der folgende Unterabsatz angefügt:
"Mehrere Arbeitsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber dürfen nur begründet werden, wenn die jeweils übertragene Tätigkeiten nicht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen. Anderenfalls gelten sie als ein Arbeitsverhältnis."

b) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz angefügt:
"Eine Nebenabrede kann gesondert gekündigt werden, soweit dies durch kirchliche Arbeitsrechtsregelung vorgesehen oder einzelvertraglich vereinbart ist."

6. Dem § 5 wird der folgende Satz angefügt:

"Hat der Mitarbeiter in der Probezeit an insgesamt mehr als 10 Arbeitstagen nicht gearbeitet, verlängert sich die Probezeit um die Zahl von Arbeitstagen, die der Zahl der über zehn hinausgehenden Fehltag entspricht."

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Mitarbeiter, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt oder in gesundheitsgefährdenden Betrieben beschäftigt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich zu untersuchen. Mitarbeiter, die mit der Zubereitung von Spei-

sen beauftragt sind, können in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich untersucht werden."

b) Dem Absatz 4 wird der folgende Satz angefügt:

"Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist dem Mitarbeiter auf seinen Antrag bekanntzugeben."

8. § 11 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Aufstellung wird Buchstabe a.

b) Folgender Buchstabe b wird angefügt:

"b) die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen H 1 - H 9 den Kirchenbeamten der Besoldungsgruppen A 1 - A 8."

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

"Versetzung, Abordnung, Zuweisung."

b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

"(2) Dem Mitarbeiter kann im dienstlichen/betrieblichen oder öffentlichen Interesse mit seiner Zustimmung vorübergehend eine mindestens gleichbewertete Tätigkeit bei einer Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Ordnung oder bei einer anderen öffentlichen oder kirchlichen Einrichtung zugewiesen werden. Die Rechtsstellung des Mitarbeiters bleibt unberührt; Bezüge aus der Verwendung nach Satz 1 werden angerechnet, sofern nicht in besonderen Fällen von der Anrechnung ganz oder teilweise abgesehen wird."

10. § 13 erhält folgende Protokollnotiz:

"Protokollnotiz zu Absatz 1:

Das Recht auf Akteneinsicht schließt das Recht ein, Abschriften bzw. Ablichtungen aus den Personalakten zu fertigen."

11. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte "8 Wochen" durch die Worte "26 Wochen" ersetzt.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält die folgende Fassung:

"In Verwaltungen / Verwaltungsteilen bzw. Betrieben / Betriebsteilen, deren Aufgaben Sonntags-, Feiertags-, Wechselschicht-, Schicht- oder Nachtarbeit erfordern, muß dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich entsprechend gearbeitet werden."

bb) Die Sätze 2 - 5 werden der neue Unterabsatz 2.

cc) In Unterabsatz 2 (neu) Satz 1 wird das Wort

"Es" durch die Worte "Bei Sonntags- und Feiertagsarbeit" ersetzt.

dd) Es wird folgender neuer Unterabsatz 3 angefügt:

"Die dienstplanmäßig bzw. betriebsübliche Arbeitszeit an einem Wochenfeiertag soll auf Antrag des Mitarbeiters durch eine entsprechende zusammenhängende Freizeit an einem Werktag der laufenden oder der folgenden Woche unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen ausgeglichen werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen."

c) Es werden die folgenden Absätze 6 a bis 6 c angefügt:

"(6 a) Der Mitarbeiter ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfalle die Arbeit aufzunehmen (Bereitschaftsdienst). Der Arbeitgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, daß zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.

Zum Zweck der Vergütungsberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit entsprechend dem Anteil der erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Zeit der Arbeitsleistung als Arbeitszeit gewertet und mit der Überstundenvergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 2 vergütet. Die Bewertung darf 15 v. H., vom achten Bereitschaftsdienst im Kalendermonat an 25 v.H. nicht unterschreiten.

Die danach errechnete Arbeitszeit kann stattdessen bis zum Ende des 3. Kalendermonates auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich). Für den Freizeitausgleich ist eine angefangene halbe Stunde, die sich bei der Berechnung ergeben hat, auf eine halbe Stunde aufzurunden. Für die Zeit des Freizeitausgleiches werden die Vergütung (§ 26) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.

(6 b) Der Mitarbeiter ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufzuhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen (Rufbereitschaft). Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt.

Zum Zwecke der Vergütungsberechnung wird die Zeit der Rufbereitschaft mit 12,5 v.H. als Arbeitszeit gewertet und mit der Überstundenvergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 2) vergütet.

Für angefallene Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit wird daneben die Überstundenvergütung gezahlt. Für eine Heranziehung zur Arbeit außerhalb des Aufenthaltsortes werden mindestens 3 Stunden angesetzt. Wird der Mitarbeiter während der Rufbereitschaft mehrmals zur Arbeit herangezogen, wird die Stundengarantie nur einmal, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme, angesetzt.

Die Überstundenvergütung für die sich nach Unterabsatz 3 ergebenden Stunden entfällt, soweit entsprechende Arbeitsbefreiung erteilt wird (Freizeitausgleich). Für den Freizeitausgleich gilt Absatz 6 a Unterabs. 3 entsprechend.

(6 c) Zur Feststellung des Umfanges der Arbeitsleistung während des Bereitschaftsdienstes kann der Arbeitgeber verlangen, daß der Mitarbeiter Aufzeichnungen über seine Tätigkeit führt."

12. Es wird der folgende § 15 b eingefügt:

"§ 15 b

Teilzeitbeschäftigung

(1) Mit vollbeschäftigten Mitarbeitern soll auf Antrag

eine geringere als die regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 und die Sonderregelungen hierzu) vereinbart werden, wenn sie a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder

b) einem nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Teilzeitbeschäftigung nach Unterabsatz 1 ist auf Antrag auf bis zu 5 Jahre zu befristen. Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens 6 Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen.

(2) Vollbeschäftigte Mitarbeiter, die in anderen als in den Absatz 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können von Ihrem Arbeitgeber verlangen, daß er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.

(3) Ist mit einem früher vollbeschäftigten Mitarbeiter auf seinen Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, soll der Mitarbeiter bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen bzw. betriebsüblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden."

13. § 16 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

14. § 19 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Unterabsatz 1 Satz 2 wird Unterabsatz 2 mit folgendem Wortlaut: "Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des § 3 Satz 1 Buchst. n werden nicht berücksichtigt. Im übrigen werden Zeiten als nichtvollbeschäftigter Mitarbeiter voll angerechnet.

b) Satz 3 des bisherigen Unterabsatzes 1 wird Unterabsatz 3.
c) Die bisherigen Unterabsätze 2 und 3 werden Absatz 2 mit folgendem Wortlaut:

"Übernimmt ein Arbeitgeber eine Dienststelle oder geschlossene Teile einer solchen von einem Arbeitgeber, der von dieser Ordnung erfaßt wird oder den BAT/BAT-O oder einen Tarifvertrag oder eine kirchliche Arbeitsrechtsregelung wesentlich gleichen Inhaltes anwendet, so werden die bei der Dienststelle bis zur Übernahme zurückgelegten Zeiten nach Maßgabe des Absatzes 1 als Beschäftigungszeit angerechnet. Satz 1 gilt auch bei der Übernahme einer Dienststelle oder geschlossener Teile einer solchen von einem kirchlichen Arbeitgeber im Sinne von § 20 Abs. 2 Satz 1 Buchst. d."

2. Absatz 2 wird gestrichen.

3. Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

15. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz angefügt:

"Für die Anrechnung nach den Absätzen 2 - 6 werden Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des § 3 Buchst. n nicht berücksichtigt".

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden die Worte "im Bereich der Bun-

desrepublik" gestrichen.

bb) In Buchstabe c werden der Begriff "BAT" durch den Begriff "BAT/BAT-O" ersetzt.

cc) Die bisherigen Buchstaben d - g werden gestrichen und der bisherige Buchstabe h wird Buchstabe d.

c) Absatz 4 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden die Worte "oder in der früheren Deutschen Wehrmacht und im Reichsarbeitsdienst (aktive Dienstpflicht)" gestrichen.

bb) Buchstabe b wird gestrichen.

cc) Buchstabe c wird Buchstabe b und erhält die folgende Fassung:

"b) Die im Soldatenverhältnis in der Bundeswehr oder in der Nationalen Volksarmee zurückgelegten Zeiten, soweit sie nicht nach Buchstabe a anzurechnen sind. Absatz 3 Satz 1 und 2 ist sinngemäß anzuwenden."

dd) Buchstabe d und e werden gestrichen.

e) Die Protokollnotiz zu Absatz 6 Buchst. b und d wird gestrichen.

16. § 22 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Eingruppierung der Mitarbeiter richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Vergütungsgruppenplanes A (Anlage 1) oder des Vergütungsgruppenplanes B (Anlage 2)".

17. § 23 a wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Mitarbeiter, der ein in dem für ihn zutreffenden Vergütungsgruppenplan enthaltenes Tätigkeitsmerkmal für einen Bewährungsaufstieg erfüllt, ist nach Erfüllung der vorgeschriebenen Bewährungszeit höhergruppiert."

b) Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe "h" wird durch Buchstabe "d" ersetzt.

2. Buchstabe "c" wird gestrichen.

3. der Begriff "BAT" wird jeweils durch den Begriff "BAT/BAT-O" ersetzt.

c) Satz 2 Nr. 4 Satz 2 Buchst. d erhält folgende Fassung:

"d) Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz".

d) Der Hinweisauf die Nrn. 6 - 8 wird durch folgende Nr. 6 ersetzt:

"6. Bewährungszeiten, in denen der Mitarbeiter mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters beschäftigt war, werden voll angerechnet.

Abweichend davon werden nicht angerechnet:

a) Zeiten vor dem 1. Juli 1996 in einem Arbeitsverhältnis mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 40 % der regelmäßigen Arbeitszeit eines vergleichbaren vollbeschäftigten Mitarbeiters,

b) Zeiten nach dem 1. Juli 1996 in einer Tätigkeit im Sinne des § 3 Satz 1 Buchst. n.

18. § 26 erhält folgende Fassung:

" (1) Die Vergütung besteht aus

a) der Grundvergütung und

b) dem Ortszuschlag für Mitarbeiter, die unter den Vergütungsgruppenplan A (Anlage 1) fallen, bzw.

dem Sozialzuschlag für Mitarbeiter, die unter den Vergütungsgruppenplan B (Anlage 2) fallen.

(2) Mitarbeiter, die unter den Vergütungsgruppenplan A (Anlage 1) fallen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten anstelle der Grundvergütung und des Ortszuschlages eine Gesamtvergütung."

(3) Die Beträge der Grundvergütung und des Ortszuschlages werden in einer besonderen Vergütungsregelung festgelegt."

19. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt A Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Vergütungsregelung" die Worte "für die unter den Vergütungsgruppenplan A (Anlage 1) fallenden Mitarbeiter" eingefügt.

b) In Abschnitt A Absatz 7 Satz 2 werden die Worte "des Erziehungsurlaubes nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung vom 25. Juli 1989 oder in einer früheren Fassung", durch die Worte "einer Kinderbetreuung bis zu 3 Jahren für jedes Kind", ersetzt.

c) In der Protokollnotiz Nr. 1 zu Absatz 6 wird in Buchstabe b der Begriff "BAT" durch den Begriff "BAT/BAT-O" ersetzt und in Satz 2 der Buchstabe "h" durch den Buchstaben "d" ersetzt.

d) Abschnitt B erhält folgende Fassung:

"B. Mitarbeiter, die unter die Anlage 2 fallen.

(1) In der Vergütungsregelung für die unter den Vergütungsgruppenplan B (Anlage 2) fallenden Mitarbeiter sind die Grundvergütungen in den Vergütungsgruppen nach Stufen zu bemessen. Der Mitarbeiter mit einer Beschäftigungszeit von weniger als 2 Jahren erhält die Grundvergütung der Stufe 1 seiner Vergütungsgruppe (Anfangsgrundvergütung). Nach jeweils 2 Jahren der Beschäftigungszeit erhält er die Grundvergütung der nächsten Stufe bis zur Endstufe. Die Erhöhung erfolgt jeweils mit Beginn des Monats, in dem die entsprechende Beschäftigungszeit vollendet wird.

Für die Ermittlung der Stufe können der Beschäftigungszeit weitere Zeiten beruflicher Tätigkeiten nach Vollendung des 18. Lebensjahres ganz oder teilweise zugerechnet werden, wenn diese Tätigkeiten mit der zu übertragenden Tätigkeit in sachlichem Zusammenhang stehen und die Berufserfahrung für die Erfüllung der zu übertragenden Aufgaben förderlich ist.

(2) Wird der Mitarbeiter höhergruppiert, erhält er vom Beginn des Monats an, in dem die Höhergruppierung wirksam wird, in der höheren Vergütungsgruppe die Grundvergütung nach der Beschäftigungszeit, die in der verlassenen Vergütungsgruppe maßgebend war.

(3) Wird der Mitarbeiter herabgruppiert, erhält er vom Beginn des auf die Wirksamkeit der Herabgruppierung fol-

genden Monats an in der niedrigeren Vergütungsgruppe die Grundvergütung nach der Beschäftigungszeit, die in der verlassenen Vergütungsgruppe maßgebend war.

(4) Abschnitt A Absatz 6 und 7 gilt entsprechend."

20. In der Überschrift zu § 28 werden die Worte", die unter die Anlage 1 fallen" angefügt.

21. Nach § 28 wird der folgende § 28 a eingefügt:

"§ 28 a

**Grundvergütung der Mitarbeiter unter 20 Jahren,
die unter die Anlage 2 fallen**

(1) Mitarbeiter, die unter den Vergütungsgruppenplan B fallen und noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet haben, erhalten bis zum Beginn des Monats, in dem sie das 20. Lebensjahr vollendet haben, als Grundvergütung vor Vollendung des 16. Lebensjahres . . . 65 v.H., nach Vollendung des 16. Lebensjahres . . . 85 v.H., nach Vollendung des 18. Lebensjahres . . . 96 v.H. der Anfangsgrundvergütung ihrer Vergütungsgruppe.

(2) § 27 Abschnitt A Absatz 5 gilt entsprechend."

22. In § 29 Abschnitt A Absatz 1 werden nach dem Wort "Ortszuschlag" die Worte "für Mitarbeiter, die unter den Vergütungsgruppenplan A (Anlage 1) fallen," eingefügt.

23. Nach § 29 wird der folgende § 29 a eingefügt:

"§ 29 a

Sozialzuschlag

Mitarbeiter, die unter den Vergütungsgruppenplan B (Anlage 2) fallen, erhalten als Sozialzuschlag den Betrag, den sie bei Vorliegen der gleichen Verhältnisse als unter dem Vergütungsgruppenplan A (Anlage 1) fallende Mitarbeiter nach § 29 als kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlages der Tarifklasse II erhalten würden."

24. Nach § 33 wird der folgende § 33 a eingefügt:

"§ 33 a

Wechselschicht und Schichtzulagen

(1) Der Mitarbeiter, der ständig nach einem Schichtplan (Dienstplan) eingesetzt ist, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten (§ 15 Abs. 1 Unterabs. 6 Satz 2) vorsieht, und der dabei in je fünf Wochen durchschnittlich mindestens 40 Arbeitsstunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht leistet, erhält eine Wechselschichtzulage in Höhe von 164 DM monatlich.

(2) Der Mitarbeiter, der ständig Schichtarbeit (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 7) zu leisten hat, erhält eine Schichtzulage, wenn

a) er nur deshalb die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt,

aa) weil nach Schichtplan eine Unterbrechung der Arbeit am Wochenende von höchstens 48 Stunden vorgesehen ist oder

bb) weil er durchschnittlich mindestens 40 Arbeitsstunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht nur in je sieben Wochen leistet,

b) die Schichtarbeit innerhalb einer Zeitspanne von mindestens

aa) 18 Stunden

bb) 13 Stunden

geleistet wird.

Die Schichtzulage beträgt in den Fällen des

a) Unterabsatz 1 Buchst. a . . . 98,40 DM

b) Unterabsatz 1 Buchst. b

aa) Doppelbuchstabe aa 73,80 DM

bb) Doppelbuchstabe bb 57,40 DM monatlich.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für

a) Pförtner,

b) Mitarbeiter, in deren regelmäßige Arbeitszeit regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens 3 Stunden täglich fällt.

c)-e)

...

Protokollnotiz zu Absatz 2 Satz 1 Buchst. b:

"Zeitspanne ist die Zeit zwischen dem Beginn der frühesten und dem Ende der spätesten Schicht innerhalb von 24 Stunden. Die geforderte Stundenzahl muß im Durchschnitt von den im Schichtplan vorgesehenen Arbeitstagen erreicht werden. Sieht der Schichtplan mehr als 5 Arbeitstage wöchentlich vor, können, falls dies günstiger ist, der Berechnung des Durchschnitts fünf Arbeitstage wöchentlich zugrundegelegt werden."

25. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Arbeitsstunden, die der Mitarbeiter darüber hinaus leistet, können durch entsprechende Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen ausgeglichen werden. Soweit ein Ausgleich nicht erfolgt, erhält der Mitarbeiter für jede zusätzliche Arbeitsstunde den auf eine Stunde entfallenden Anteil der Vergütung eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters. § 17 Abs. 1 bleibt unberührt."

26. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Buchst. e und f erhalten die folgende Fassung:

"e) für Nachtarbeit 2,05 DM,

f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr . . . 1,03 DM."

27. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 7 wird der folgende Unterabsatz angefügt:

"Den wegen Verrentung ausgeschiedenen Mitarbeitern

kann, wenn sich die Rentenzahlung verzögert, gegen Abtretung des Rentenanspruches ein Vorschuß auf die Rente gewährt werden."

b) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

"(8) Ergibt sich bei der Berechnung von Beträgen ein Bruchteil eines Pfennigs von mindestens 0,5, ist er aufzurunden, ein Bruchteil von weniger als 0,5 ist abzurunden."

28. § 37 erhält die folgende Fassung:

"§ 37 Krankenbezüge

(1) Dem Mitarbeiter werden im Falle einer durch Unfall, durch Krankheit, durch nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft verursachten Arbeitsunfähigkeit Krankenbezüge gezahlt, es sei denn, daß er sich den Unfall oder die Krankheit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.

(2) Der Mitarbeiter erhält bis zur Dauer von 6 Wochen Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung, die ihm zustehen würde, wenn er Erholungsurlaub hätte. Wird der Mitarbeiter vor Ablauf von 6 Monaten seit dem Ende der Arbeitsunfähigkeit aufgrund derselben Ursache erneut arbeitsunfähig, werden die Krankenbezüge nach Unterabsatz 1 nur bis zu insgesamt 6 Wochen gezahlt. Der Anspruch auf die Bezüge nach Unterabsatz 1 wird nicht dadurch berührt, daß der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit kündigt. Das gleiche gilt, wenn der Mitarbeiter das Arbeitsverhältnis aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grund kündigt, der den Mitarbeiter zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.

(3) Nach Ablauf des nach Absatz 2 maßgebenden Zeitraumes erhält der Mitarbeiter für den Zeitraum, für den ihm Krankengeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden, als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuß. Dies gilt nicht, wenn

a) der Mitarbeiter Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI) oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,

b) die Arbeitsunfähigkeit infolge Sterilisation oder Schwangerschaftsabbruch eingetreten ist.

Steht dem Mitarbeiter Anspruch auf Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung für den Tag, an dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird, nicht zu, erhält er für diesen Tag einen Krankenzuschuß in Höhe von 100 v.H. des Nettoarbeitsentgelts (Absatz 8), wenn für diesen Tag infolge der Arbeitsunfähigkeit ein Vergütungsausfall eintritt.

(4) Der Krankengeldzuschuß wird bei einer Beschäftigungszeit (§ 19)

von mehr als einem Jahr

längstens bis zum Ende der 13. Woche,

von mehr als drei Jahren

längstens bis zum Ende der 26. Woche

seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, gezahlt.

Vollendet der Mitarbeiter im Laufe der Arbeitsunfähigkeit eine Beschäftigungszeit von mehr als einem Jahr bzw. von mehr als drei Jahren, wird der Krankengeldzuschuß gezahlt, wie wenn er die maßgebende Beschäftigungszeit bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet hätte.

(5) Innerhalb eines Kalenderjahres können die Bezüge nach Absatz 2 Unterabsatz 1 und der Krankengeldzuschuß bei einer Beschäftigungszeit

von mehr als einem Jahr

längstens für die Dauer von 13 Wochen

von mehr als 3 Jahren

längstens für die Dauer von 26 Wochen

bezogen werden.

Erstreckt sich eine Erkrankung ununterbrochen von einem Kalenderjahr in das nächste Kalenderjahr oder erleidet der Mitarbeiter im neuen Kalenderjahr innerhalb von 13 Wochen nach Wiederaufnahme der Arbeit einen Rückfall, bewendet es bei dem Anspruch aus dem vorhergehenden Jahr.

Bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Absatz 2 ergebende Anspruch.

(6) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, wird der Krankengeldzuschuß ohne Rücksicht auf die Beschäftigungszeit bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, gezahlt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

(7) Krankengeldzuschuß wird nicht über den Zeitpunkt gezahlt, von dem an der Mitarbeiter Bezüge aufgrund einer Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Arbeitgeber oder ein anderer Arbeitgeber, der diesen Tarifvertrag oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhaltes angewendet hat, die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat.

Überzahlter Krankengeldzuschuß und sonstige überzahlte Beträge gelten als Vorschüsse auf die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Unterabsatzes 1. Die Ansprüche des Mitarbeiters gehen insoweit auf den Arbeitgeber über. Verzögert der Mitarbeiter schuldhaft, dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheides mitzuteilen, gelten die für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheides überzahlten Bezüge im Sinne des Satzes 1 in vollem Umfang als Vorschuß; die Ansprüche gehen in diesem Falle in Höhe des für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheides überzahlten Bezüge auf den Arbeitgeber über.

(8) Der Krankengeldzuschuß wird in Höhe des Unter-

schiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und der Nettourlaubsgütung gezahlt. Nettourlaubsgütung ist die um die gesetzlichen Abzüge verminderte Urlaubsgütung (§ 47 Abs. 2).

(9) Anspruch auf den Krankengeldzuschuß nach den Absätzen 3 - 8 hat auch der Mitarbeiter, der in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit ist. Dabei sind für die Anwendung des Absatzes 8 die Leistungen zugrunde zu legen, die dem Mitarbeiter als Pflichtversicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden.

Protokollnotiz zu Absatz 6:

Hat der Mitarbeiter in einem Fall des Absatzes 6 die Arbeit vor Ablauf der Bezugsfrist von 26 Wochen wieder aufgenommen und wird er vor Ablauf von 6 Monaten aufgrund desselben Arbeitsunfalles oder derselben Berufskrankheit erneut arbeitsunfähig, wird der Ablauf der Bezugsfrist, wenn dies für den Mitarbeiter günstiger ist, um die Zeit der Arbeitsfähigkeit hinausgeschoben."

29. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Unterabsatz 2 werden die Worte "§ 37" durch die Worte "§ 37 bzw. § 71" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "§ 37" durch die Worte "§ 37 bzw. § 71" ersetzt.

30. § 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird ein neuer Unterabsatz 3 eingefügt mit folgendem Wortlaut:
"Zeiten in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis mit weniger als der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit werden in vollem Umfang berücksichtigt. Nicht Vollbeschäftigte erhalten von der Jubiläumszuwendung den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht."
- b) Der bisherige Unterabsatz 3 wird Unterabsatz 4.

31. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Satz angefügt:
"Aufwendungen im Sinne des § 9 der Beihilfavorschriften (Bund) sind nicht beihilfefähig."
- b) Es wird der folgende Unterabsatz angefügt:
"Nicht vollbeschäftigte Mitarbeiter erhalten von der errechneten Beihilfe den Teil, der dem Verhältnis entspricht, in dem die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters zu der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit steht."

32. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Buchstaben b und c durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:
"b) die Abkömmlinge des Mitarbeiters",
- b) In Absatz 3 Unterabsatz 2 werden die Worte "der Fristen des § 37 Abs. 2" durch die Worte "der Bezugsfristen" ersetzt.

33. § 42 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"§ 11 Satz 2 gilt entsprechend; ferner sind die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen H 1 - H 9 den Kirchenbeamten der Besoldungsgruppen A 1 - A 8 vergleichbar."

34. In § 43 Satz 1 werden nach dem Wort

"Geschäftsort" die Worte "oder zwischen zwei auswärtigen Geschäftsorten" eingefügt.

35. In § 48 Abs. 4 Unterabs. 2 Satz 1 und Unterabs. 3 Satz 1 wird jeweils die Zahl "250" durch die Zahl "260" ersetzt.

36. In § 51 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 3 werden die Worte "Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit" durch die Worte "verminderter Erwerbsfähigkeit" ersetzt.

37. In § 53 wird der Absatz 4 gestrichen.

38. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte "infolge Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit" durch die Worte "wegen verminderter Erwerbsfähigkeit" ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Unterabsatz 1 werden
 - im Satz 4 die Worte "Rente auf Zeit (§ 53 AVG, § 1276 RVO, § 72 RKG)" durch die Worte "befristete Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit",
 - in Satz 5 das Wort "Zeitrente" durch die Worte "befristete Rente"ersetzt.
 - bb) In Unterabsatz 2 Satz 1 werden die Worte "Altersruhegeld nach § 25 Abs. 1 AVG, § 1248 Abs. 1 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG" durch die Worte "Altersrente nach § 36 oder § 37 SGB VI" ersetzt.
- c) Absatz 3 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
- d) In Absatz 4 werden die Worte "Absätzen 1 bis 3" durch die Worte "Absätzen 1 und 2" ersetzt.
- e) In Buchstabe a der Protokollnotizen zu Absatz 1 und 2 werden die Worte "Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG eine Rente auf Zeit" durch die Worte "berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI eine befristete Rente" ersetzt.
- e) Es wird die folgende Übergangsvorschrift angefügt:
"Übergangsvorschrift:
Eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit steht einer Rente wegen Invalidität (Artikel 2 §§ 7, 45 RÜG) gleich."

39. § 60 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Unterabsatz 1 werden die Worte "dieses Tarifvertrages" durch die Worte "dieser Ordnung" ersetzt.
- b) In Unterabsatz 2 wird der Buchstabe "h" durch den Buchstaben "d" ersetzt.

40. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird in Buchstabe h der Punkt durch ein Komma ersetzt, es wird der folgende Buchstabe i angefügt:

"i) Der Mitarbeiter aus eigener Erwerbstätigkeit eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Leistungen aus einer Versicherung oder Versorgung erhält oder beanspruchen kann, zu der der Arbeitgeber oder ein anderer Arbeitgeber, der dem BAT oder einem Tarifvertrag oder einer Kirchlichen Arbeitsrechtsregelung wesentlichen gleichen Inhaltes anwendet, Mittel ganz oder teilweise beisteuert oder beigesteuert hat."

b) In Absatz 3 werden Nr. 1 Buchst. d, Nr. 2 Buchst. c sowie das Komma nach Nr. 2 Buchst. b gestrichen.

c) Absatz 4 Unterabsatz 2 wird gestrichen.

d) Die Protokollnotiz zu Absatz 3 Nr. 1 Buchst. d und Nr. 2 Buchst. c wird gestrichen.

41. § 63 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden in Satz 1 der Buchstabe "h" durch den Buchstaben "d", der Begriff "BAT" durch den Begriff "BAT/BAT-O" und in Satz 2 die Worte "§ 19 Abs. 1 Satz 4 bis 7" durch die Worte "§ 19 Abs. 2" ersetzt.

b) Absatz 3 Unterabs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "wurden" die Worte "Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des § 3 Buchst. n werden nicht berücksichtigt" eingefügt.

bb) Satz 2 Buchst. e erhält folgende Fassung:

"Im räumlichen Geltungsbereich des BAT-O vor dem 1. Januar 1991, ausgenommen die Zeiten, die bei einem kirchlichen Arbeitgeber zurückgelegt sind,"

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 1 erhält die folgende Fassung:

"Werden dem Mitarbeiter laufende Versorgungsbezüge, laufende Unterstützungen, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, sonstige belaufende Bezüge aus öffentlichen Mitteln, Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die nicht unter § 62 Abs. 2 Buchst. i fallen, oder Renten und vergleichbare Leistungen eines ausländischen Versicherungsträgers gezahlt, oder hätte der Mitarbeiter, der nicht unter § 62 Abs. 3 Nr. 2 fällt, bei unverzüglicher Antragstellung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, so erhält er ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeitgeber dazu Mittel beigesteuert hat, das Übergangsgeld nur insoweit, als die genannten Bezüge für denselben Zeitraum hinter dem Übergangsgeld zurückbleiben."

bbb) Satz 2 wird gestrichen.

bb) Unterabsatz 2 wird gestrichen.

cc) Im neuen Unterabsatz 2 wird der Wortlaut in Buchstabe g gestrichen.

dd) Die Protokollnotiz zu Absatz 5 Satz 3 Buchst. c wird gestrichen.

42. § 71 erhält die folgende Fassung:

"§ 71

Übergangsregelung für die Zahlung von Krankenbezügen

Für die Mitarbeiter, die am 1. Juli 1996 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Juli 1996 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, gilt anstelle des § 37 für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses folgendes:

(1) Dem Mitarbeiter werde im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit Krankenbezüge gezahlt, es sei denn, daß er sich den Unfall oder die Krankheit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat. Satz 1 findet auch Anwendung auf Arbeitsunfähigkeit infolge Sterilisation oder Schwangerschaftsabbruch gemäß § 3 Abs. 2 Entgeltfortzahlungsgesetz.

(2) Der Mitarbeiter erhält bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung, die ihm zustehen würde, wenn er Erholungsurlaub hätte. Dieser Anspruch wird nicht dadurch berührt, daß der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit kündigt. Das gleiche gilt, wenn der Mitarbeiter das Arbeitsverhältnis aus einem, vom Arbeitgeber zu vertretenden Grund kündigt, der den Mitarbeiter zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.

(3) Nach Ablauf des nach Absatz 2 maßgebenden Zeitraumes erhält der Mitarbeiter für den Zeitraum, für den ihm das Krankengeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden, als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuß. Dies gilt nicht, wenn a) der Mitarbeiter Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI) oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, b) die Arbeitsunfähigkeit infolge Sterilisation oder Schwangerschaftsabbruch eingetreten ist.

(4) Der Krankengeldzuschuß wird nach einer Dienstzeit (§ 20)

von mindestens

- zwei Jahren

von der 7. bis zum Ende der 9. Krankheitswoche

- drei Jahren

von der 7. bis zum Ende der 12. Krankheitswoche

- fünf Jahren

von der 7. bis zum Ende der 15. Krankheitswoche

- acht Jahren

von der 7. bis zum Ende der 26. Krankheitswoche

seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt.

Vollendet der Mitarbeiter während der Arbeitsunfähigkeit die zu einer längeren Bezugsdauer berechtigende Dienstzeit, werden die Krankenbezüge so gezahlt, wie wenn der Mitarbeiter die längere Dienstzeit bereits bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet hätte.

Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, wird der Krankengeldzuschuß ohne Rücksicht auf die Dienstzeit bis zum Ende der 26. Woche seit dem

Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

(5) Hat der Mitarbeiter nicht mindestens vier Wochen wieder gearbeitet und wird er aufgrund derselben Ursache erneut arbeitsunfähig, werden Krankenbezüge insgesamt nur für die nach Absatz 4 maßgebenden Zeiten gezahlt. Hat der Mitarbeiter in einem Fall des Absatzes 4 Unterabsatz 3 die Arbeit vor Ablauf der Bezugsfrist von 26 Wochen wieder aufgenommen und wird er vor Ablauf von sechs Wochen aufgrund desselben Arbeitsunfalls oder derselben Berufskrankheit erneut arbeitsunfähig, wird der Ablauf der Bezugsfrist, wenn dies für den Mitarbeiter günstiger ist, um die Zeit der Arbeitsunfähigkeit hinausgeschoben.

(6) Ein Krankengeldzuschuß wird nicht gezahlt

a) über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus,
b) über den Zeitpunkt hinaus, von dem an der Mitarbeiter Bezüge - ausgenommen eine Hinterbliebenenrente - aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung oder einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Arbeitgeber oder ein anderer Arbeitgeber, der diese Arbeitsrechtsregelung oder eine andere kirchliche Arbeitsrechtsregelung oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts angewendet hat, die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat. Überzahlter Krankengeldzuschuß oder sonstige überzahlte Bezüge gelten als Vorschüsse auf die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des vorstehenden Satzes. Die Ansprüche des Mitarbeiters gehen insoweit auf den Arbeitgeber über.

(7) Der Krankengeldzuschuß wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Nettokrkrankengeld bzw. den entsprechenden Nettoleistungen eines Sozialleistungsträgers und der Nettourlaubsvergütung gezahlt. Nettokrkrankengeld ist das Krankengeld der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. die entsprechende Barleistung eines anderen Sozialleistungsträgers, vermindert um die von dem Sozialleistungsträger einbehaltenen Beitragsanteile des Krankengeldempfängers zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung. Nettourlaubsvergütung ist die

um die gesetzlichen Abzüge verminderte Urlaubsvergütung (§ 47 Abs. 2).

Steht dem Mitarbeiter Anspruch auf Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung für den Tag, an dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird, nicht zu, erhält er für diesen Tag einen Krankenzuschuß in Höhe von 100 v.H. der Nettourlaubsvergütung (Unterabsatz 1 Satz 3), wenn für diesen Tag infolge der Arbeitsunfähigkeit ein Vergütungsausfall eintritt.

(8) Der nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht krankenversicherungspflichtige Mitarbeiter, der einen Beitragszuschuß nach § 257 SGB V erhält, erhält einen Krankengeldzuschuß in Höhe der Differenz zwischen dem Krankengeldhöchstsatz und der Nettourlaubsvergütung. Mitarbeiter, die nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht krankenversicherungspflichtig sind und keinen Beitragszuschuß nach § 257 SGB V erhalten, erhalten für den gesamten Zeitraum nach Absatz 4 Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung.

(9) Der Mitarbeiter kann die Anwendung des § 37 beantragen. Der Antrag kann nicht widerrufen werden.

Protokollnotiz zu Absatz 4 Unterabsatz 5:

"Auf die vier Wochen wird ein Erholungsurlaub (einschließlich eines entsprechenden Zusatzurlaubs) angerechnet, den der Mitarbeiter nach Arbeitsaufnahme angetreten hat, weil dies im Urlaubsplan vorgesehen war oder der Arbeitgeber dies verlangt hatte."

§ 2

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt am 1. Juli 1996 in Kraft.

Schwerin, den 23. Mai 1996

Die Arbeitsrechtliche Kommission
Die Vorsitzende
Steuerer-Wünsche

Als Anlage 2 zur Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte wird folgender Vergütungsgruppenplan B erlassen.

2. Vergütungsgruppenplan B

Anlage 2 zur Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung

Vorbemerkungen

1. Die in den Tätigkeitsmerkmalen enthaltene sprachliche Form gilt in entsprechender Weise für Mitarbeiterinnen.
 2. Anerkannte Ausbildungsberufe im Sinne dieses Vergütungsgruppenplanes sind die nach dem Berufsbildungsgesetz staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberufe.
- Der Besitz eines Handwerksmeisterbriefes, eines Industrie-

meisterbriefes oder eines Meisterbriefes in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf ist ohne Einfluß auf die Eingruppierung.

Tätigkeitsmerkmale

Verg.-Gruppe H 1

1. Mitarbeiter mit einfachen Tätigkeiten im Haus-, Rei-

nigungs- und Küchendienst, in Wäschereien, Nähstuben oder ähnlichen Nebenbetrieben der Einrichtungen

2. Landwirtschaftlich oder gärtnerisch tätige Mitarbeiter ohne Fachausbildung

Verg.-Gruppe H 2

3. Mitarbeiter wie zu 1 und 2 nach dreijähriger Bewährung in Verg.-Gruppe H 1

4. Mitarbeiter ohne entsprechende Ausbildung mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist (angelernte Mitarbeiter)

Beispiele:

- Wäscher
- Näher
- Bügler
- Helfer von Köchen
- Helfer von Handwerkern
- landwirtschaftlich oder gärtnerisch tätige Mitarbeiter

Verg.-Gruppe H 2 a

5. Mitarbeiter wie zu 3. nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe

Verg.-Gruppe H 3

6. Mitarbeiter wie zu 4. nach dreijähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe

7. a) Mitarbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als zweieinhalb Jahren, die in ihrem oder einem diesen verwandten Ausbildungsberuf beschäftigt werden,

b) Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben

Verg.-Gruppe H 3 a

8. Mitarbeiter wie zu 6. nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe

Verg.-Gruppe H 4

9. Mitarbeiter wie zu 7. nach dreijähriger Bewährung in Verg.-Gruppe 3

10. a) Mitarbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die in ihrem, oder einem diesen verwandten Beruf beschäftigt werden

Beispiele:

- Handwerker mit Gesellenprüfung oder Facharbeiterbrief

- landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Mitarbeiter mit landwirtschaftlichem oder gärtnerischem Facharbeiterbrief

- Köche

b) Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Verg.-Gruppe H 4 a

11. Mitarbeiter wie zu 9. nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe

Verg.-Gruppe H 5

12. Mitarbeiter wie zu 10. nach dreijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe

13. a) Mitarbeiter mit einer Ausbildung und Beschäftigung wie zu 10. a in der besonders verantwortlichen Tätigkeit,

b) Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Tätigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben

Verg.-Gruppe H 5 a

14. Mitarbeiter wie zu 12. nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe

Verg.-Gruppe H 6

15. Mitarbeiter wie zu 13. nach dreijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe

16. Mitarbeiter mit einer Ausbildung und Beschäftigung wie zu 10. a in Tätigkeiten, die neben vielseitigem, hochwertigem fachlichen Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern

Verg.-Gruppe H 6 a

17. Mitarbeiter wie zu 15. nach dreijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe

Verg.-Gruppe H 7

18. Mitarbeiter wie zu 16. nach dreijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe

9. Mitarbeiter mit einer Ausbildung und Beschäftigung wie zu 10. a, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung aus der Fallgruppe 16 herausheben.

Verg.-Gruppe H 7 a

20. Mitarbeiter wie zu 18. nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe

Verg.-Gruppe H 8

21. Mitarbeiter wie zu 19. nach dreijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe

22. Mitarbeiter mit einer Ausbildung und Beschäftigung wie zu 10 a. die sich durch das Maß ihrer Verantwortung besonders aus der Fallgruppe 19 herausheben.

Verg.-Gruppe H 8 a

23. Mitarbeiter wie zu 21. nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe

Verg.-Gruppe H 9

24. Mitarbeiter wie zu 22. nach dreijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe

Der Vergütungsgruppenplan B tritt am 1. Juli 1996 in Kraft.

670.02 (96)/17

**Kirchengesetz
vom 31. März 1996
über den Haushaltsplan
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
für das Rechnungsjahr 1996**

§ 1

Der Haushaltsplan der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1996 wird gemäß Anlage in Ausgabe und Einnahme mit je 83.519.930 DM festgesetzt.

§ 2

(1) Personalkosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchgemeinden, zu denen die Landeskirche nach § 4 des Kirchengesetzes über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs vom 25. Oktober 1987 (KABl S.90) Kostenanteile zu übernehmen hätte, werden für das Rechnungsjahr 1996 voll aus dem landeskirchlichen Haushalt getragen, soweit die Betreffenden am 1. Januar 1991 angestellt waren oder seither nach einem bestätigten Stellenplan oder mit Zustimmung des Oberkirchenrates angestellt worden sind oder werden.

(2) Die Aufbringung von Besoldungsanteilen nach § 3 des Finanzierungsgesetzes entfällt für das Rechnungsjahr 1996.

§ 3

Die Kirchgemeinden erhalten Kirchensteueranteile in Höhe von 7,5 v. H. des Kirchensteueraufkommens 1996. Die einzelne Kirchgemeinde erhält daran einen Anteil (Kirchensteuerzuweisung) nach dem Verhältnis ihrer Gemeindegliederzahl zu der Gemeindegliederzahl in der Landeskirche. Die Gemeindegliederzahlen werden nach

den gemäß § 10 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft vom 4. November 1990 (KABl 1991 S.3) zu führenden Gemeindegliederverzeichnissen bestimmt. 2,5 v. H. des Aufkommens fließen in einen Härteausgleichsfonds, aus dem Kirchgemeinden auf Antrag Unterstützungen erhalten können. Das Nähere regelt die Kirchenleitung. Sollte dieser Härteausgleichsfonds nicht ausgeschöpft werden, werden die so überschießenden Mittel an die Kirchgemeinden nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 des § 3 in den Haushalt 1997 vorgetragen.

§ 4

(1) Die örtlichen Baukassen erhalten Zuweisungen aus den Erträgen von dem in den Vereinigten Treuhandkassen verwalteten Vermögen der örtlichen Kirchen (herkömmliche Kirchen- und Pfründenvermögen) als Anteile zur Erhaltung der Kirchen und Pfarrhäuser.

(2) Die Zuweisungen für die Kirchen betragen für die einzelnen Baukassen 20 v. H. der Erträge der zum Gebiet der betreffenden Kirchgemeinde gehörenden örtlichen Kirchen.

(3) Die Zuweisungen für die Pfarrhäuser betragen insgesamt 60 v. H. der Gesamterträge aller örtlichen Kirchen. Sie werden auf die einzelnen Baukassen nach dem Bestand der Pfarrhäuser umgelegt. Als Pfarrhäuser gelten dabei Wohngebäude, in denen mindestens eine freie Dienstwohnung nach den Bestimmungen des Besoldungsgesetzes zur Verfügung steht.

(4) Die verbleibenden 20 v. H. der Gesamterträge aus dem Vermögen der örtlichen Kirchen werden als Anteil

zur Deckung der Personalkosten für die Pastorinnen und Pastoren im Dienst der Kirchgemeinden im landeskirchlichen Haushalt vereinnahmt.

(5) Bei Erträgen aus der Verpachtung landwirtschaftlicher Betriebe ist vor der Berechnung nach Absätzen 1 bis 4 ein Anteil von 10 v. H. der Brutto-Pachteinnahmen einer Rücklage zuzuführen, die bei der jeweiligen Kirchenkreisverwaltung geführt wird.

§ 5

(1) Die Landeskirche kann Kredite zur Unterstützung von Bauvorhaben in der Landeskirche und zur Finanzierung von Bauvorhaben an der Landeskirche gehörenden Gebäuden bis zu einer Gesamtkreditsumme von 2 Millionen DM im Rechnungsjahr aufnehmen. Über die Kreditaufnahme entscheidet der Oberkirchenrat. Davon sollen nicht mehr als 1 Million DM für landeskirchliche Gebäude eingesetzt werden.

(2) Der Oberkirchenrat kann kirchenaufsichtliche Genehmigungen erteilen zur Kreditaufnahme durch Kirchgemeinden für die Finanzierung von Bauvorhaben bis zu einer Gesamtkreditsumme von 10 Millionen DM im Rechnungsjahr.

(3) Die Landeskirche kann Bürgschaften zur Sicherung von Krediten von Kirchgemeinden und von kirchlichen Werken zur Finanzierung von Bauvorhaben bis zu einer Gesamtkreditsumme von 5 Millionen DM im Rechnungsjahr leisten. Über die Bürgschaftsleistung entscheidet der Oberkirchenrat.

(4) In Ausnahmefällen kann die Landeskirche ohne die Zweckbindung nach Absatz 1 bis 3 kurzfristige Kredite (Laufzeit nicht über ein Jahr) aufnehmen oder Bürgschaften leisten, wenn dadurch die Obergrenze der Gesamtverschuldung im Rechnungsjahr, wie sie sich aus den Absätzen 1 bis 3 ergibt, nicht überschritten wird. Bei Bürgschaften gilt die Obergrenze der Gesamtverschuldung nicht, wenn in geeigneter Weise sichergestellt ist, daß sich die Landeskirche im Falle des Ausfalles des Hauptschuldners aus dessen Grundstücken befriedigen kann.

(5) Außerhalb des Gesamtkreditrahmens nach Absät-

zen 1 und 2 können Kredite aufgenommen oder genehmigt werden für Bauvorhaben an Wohngebäuden, wenn

1. für das betreffende Gebäude eine eigene Rechnung geführt wird und

2. gewährleistet ist, daß Zinsen und Tilgung in voller Höhe aus den einkommenden Mieten unter Berücksichtigung der sonstigen Ausgaben für das Gebäude gedeckt werden können, ohne daß ein Zuschußbedarf entsteht.

§ 6

Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 25. Oktober 1987 (KABl S.90), die den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes entgegenstehen, sind für das Rechnungsjahr 1996 nicht anzuwenden.

§ 7

Der Oberkirchenrat kann etwaige zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderliche Bestimmungen erlassen. Für den Fall, daß der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1997 nicht vor dem 1. Januar 1997 von der Landes-synode genehmigt sein sollte, kann der Oberkirchenrat bis zu solcher Genehmigung die auf gesetzlichen oder sonstigen rechtlichen Verpflichtungen beruhenden und die sonst notwendigen und unaufschiebbaren Ausgaben des neuen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1996 leisten, jedoch nicht über 25 v. H. der Jahresansätze hinaus; nur in ganz besonderen und als solche ausdrücklich zu bescheinigenden Ausnahmefällen kann der Oberkirchenrat bis zu 100 v. H. dieser Ansätze anweisen.

Schwerin, den 31. März 1996

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Stier
Landesbischof

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachstehende Vereinbarung vom 3. Mai 1996 zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern einerseits und der Evangelische-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche andererseits zur Übertragung von Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege an die Kirchen.

Gemäß § 4 der Vereinbarung ist diese mit Datum vom 28. Mai 1996 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

(Amtsbl. M-V S. 499) veröffentlicht und damit in Kraft getreten.

Schwerin, den 22. Juli 1996

Der Oberkirchenrat
In Vertretung
Sohn
Kirchenrat

**Vereinbarung
zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch die Kultusministerin,
einerseits
und
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs,
vertreten durch den Oberkirchenrat,
und
der Pommerschen Evangelischen Kirche, vertreten durch das Konsistorium,
andererseits
zur Übertragung von Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege an
die Kirchen**

Grundlage dieser Vereinbarung ist die Anwendung von Artikel 9 Abs. 4 des Güstrower Vertrages vom 20. Januar 1994 i. V. m. § 10 Abs. 4 des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1993 (GVObI. S. 975), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 1994 (GVObI. S. 559).

§ 1

(1) Der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche (nachfolgend Evangelische Landeskirchen genannt) werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvereinbarung Aufgaben übertragen.

(2) Die Aufgabenübertragung an die Evangelischen Landeskirchen erfolgt an die jeweils zuständige kirchliche Oberbehörde. Sie unterhalten zur Wahrnehmung dieser Aufgaben je ein kirchliches Bauamt. Sie gewährleisten die Wahrnehmung kunstgeschichtlicher, architektonischer und archäologischer Belange.

(3) Gegenstand dieser Vereinbarung sind Denkmale im Sinne von § 2 Denkmalschutzgesetz, die sich im Eigentum der Evangelischen Landeskirchen, ihrer Kirchengemeinden und Gliederungen befinden.

§ 2

Für Maßnahmen nach §§ 7, 9, 18 und 22 des Denkmalschutzgesetzes sind die kirchlichen Bauämter

zuständig. Sie handeln im Benehmen mit den unteren Denkmalschutzbehörden.

§ 3

(1) Die Bauämter der Evangelischen Kirchen handeln bei den ihnen obliegenden Aufgaben in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den zuständigen Denkmalfachbehörden.

(2) Über etwa anstehende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden sich die Vertragspartner rechtzeitig einvernehmlich verständigen.

§ 4

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 3. Mai 1996

Regine Marquardt
Kultusministerin

Dr. Menno Aden
Oberkirchenratspräsident

Hans-Martin Harder
Konsistorialpräsident

147/1993

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern

[Denkmalschutzgesetz - DSchGM-V]

vom 30. November 1993

(GSMeckl.-Vorp. Gl. Nr. 224-2; Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern S. 975)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Aufgaben des Denkmalschutzes
und der Denkmalpflege
- § 2 Begriffsbestimmungen

Zweiter Abschnitt:

Behörden des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

- § 3 Denkmalschutzbehörden
- § 4 Denkmalfachbehörden
- § 5 Denkmalliste

Dritter Abschnitt:

Maßnahmen der Denkmalpflege

- § 6 Erhaltungspflicht
- § 7 Genehmigungspflichtige Maßnahmen
- § 8 Veräußerungs- und Veränderungsanzeige
- § 9 Auskunft- und Duldungspflichten
- § 10 Denkmale der Kirchen und öffentlich-rechtlichen
Religionsgemeinschaften

Vierter Abschnitt:

Besondere Maßnahmen

- § 11 Fund von Denkmalen
- § 12 Nachforschungen
- § 13 Schatzregal
- § 14 Schutz der Bodendenkmale
- § 15 Genehmigungsvorbehalt
- § 16 Grabungsschutzgebiete
- § 17 Sonderregelung bei Maßnahmen zur Gewinnung von
Bodenschätzen

Fünfter Abschnitt:

Denkmalrechtliche Verfügungen, Zugang zu Denkma- len, Kennzeichnung, Entschädigung

- § 18 Allgemeine Maßnahmen der
Denkmalpflegebehörden
- § 19 Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes
- § 20 Zugang zu Denkmalen
- § 21 Kennzeichnung der Denkmale
- § 22 Durchsetzung der Erhaltung
- § 23 Enteignungen

- § 24 Vorkaufsrecht
- § 25 Entschädigung
- § 26 Gebührenfreiheit

Sechster Abschnitt:

Denkmalförderung

- § 27 Leistungen
- § 28 Bescheinigungen für steuerliche Zwecke

Siebter Abschnitt:

Schlußvorschriften

- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 Verwaltungsvorschriften
- § 31 Übergangsvorschriften
- § 32 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

(1) Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege ist, die Denkmale als Quellen der Geschichte und Tradition zu schützen, zu pflegen, wissenschaftlich zu erforschen und auf eine sinnvolle Nutzung hinzuwirken.

(2) Denkmalschutz und Denkmalpflege obliegen dem Land, den Landkreisen und Gemeinden. Die Landkreise und Gemeinden nehmen diese Aufgaben als Auftragsangelegenheiten nach Maßgabe dieses Gesetzes wahr.

(3) Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen. Die für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständigen Behörden sind frühzeitig zu beteiligen und so mit dem Ziel in die Abwägungen mit anderen Belangen einzubeziehen, daß die Erhaltung und Nutzung der Denkmale und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind. Denkmalpflege und Denkmalschutz wirken darauf hin, daß die Denkmale und Denkmalbereiche in die Raumordnung und Landesplanung, die städtebauliche Entwicklung und die Landespflege einbezogen und einer sinnvollen Nutzung zugeführt werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Denkmale im Sinne dieses Gesetzes sind Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen.

(2) Baudenkmale sind Denkmale, die aus baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen bestehen. Ebenso zu behandeln sind Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen sowie andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen. Historische Ausstattungstücke sind wie Baudenkmale zu behandeln, sofern sie mit dem Baudenkmal eine Einheit von Denkmalwert bilden.

(3) Denkmalbereiche sind Gruppen baulicher Anlagen, die aus den in Absatz 1 genannten Gründen erhaltenswert sind, unabhängig davon, ob die einzelnen baulichen Anlagen für sich Baudenkmale sind. Denkmalbereiche können Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadtteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sein sowie deren engere Umgebung, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend ist. Hierzu gehören auch handwerkliche und industrielle Produktionsstätten, sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen. Zu einem Denkmalbereich wird das äußere Erscheinungsbild geschützt.

(4) Bewegliche Denkmale sind alle nicht ortsfesten Denkmale.

(5) Bodendenkmale sind bewegliche oder unbewegliche Denkmale, die sich im Boden, in Mooren sowie in Gewässern befinden oder befanden. Als Bodendenkmale gelten auch

- Zeugnisse, die von menschlichen und mit diesem im Zusammenhang stehenden tierischen und pflanzlichen Leben in der Vergangenheit künden,
- insbesondere Zeugnisse, die Aufschlüsse über die Kultur-, Wirtschafts-, Sozial- und Geistesgeschichte geben, über Lebensverhältnisse und zeitgenössische Umweltbedingungen als Existenz- und Verhaltensgrundlage der Menschen,
- Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die durch nicht mehr selbständig erkennbare Bodendenkmale hervorgerufen worden sind, sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

(6) Auf Archivgut finden die Vorschriften des Gesetzes keine Anwendung.

Zweiter Abschnitt Behörden des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

§ 3 Denkmalschutzbehörden

Denkmalschutzbehörden sind

1. die Kultusministerin als oberste Denkmalschutzbehörde,
 2. die Landräte und die Oberbürgermeister (Bürgermeister) der kreisfreien Städte als untere Denkmalschutzbehörden.
- Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind die unteren Denkmalschutzbehörden für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig. Sie arbeiten mit den am Denkmalschutz und der Denkmalpflege interessierten Verbänden, Bürgern und ehrenamtlichen Denkmalpflegern zusammen.

§ 4 Denkmalfachbehörden

(1) Fachbehörden sind das Landesamt für Denkmalpflege und das Landesamt für Bodendenkmalpflege. Sie beraten und unterstützen die Gemeinden und Landkreise und kreisfreien Städte in der Denkmalpflege und dem Denkmalschutz. Sie wirken fachlich bei den Entscheidungen der unteren Denkmalschutzbehörde mit.

(2) Die Denkmalschutzbehörden nehmen im Rahmen der Denkmalpflege insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Systematische Erfassung der Denkmale (Inventarisierung),
2. fachliche Betreuung der Denkmallisten,
3. fachliche Beratung und Erstattung von Gutachten in allen Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
4. wissenschaftliche Untersuchung und Erforschung der Denkmale sowie Veröffentlichung und wissenschaftliche Behandlung der Fragen von Methodik und Praxis der Denkmalpflege,
5. Anleitung und Betreuung von Konservierung und Restaurierung von Denkmalen sowie fachliche Überwachung dieser Maßnahmen,
6. wissenschaftliche Ausgrabungen, Bergung und Restaurierung von Bodendenkmalen, Überwachung dieser Maßnahmen sowie die Erfassung der beweglichen Bodendenkmale,
7. Bewirtschaftung der ihnen vom Land bereitgestellten Mittel für Denkmalpflege,
8. allgemeine Vertretung der Interessen der Denkmalpflege bei Planungen und sonstigen Maßnahmen,
9. Beratung bei der Vorbereitung von Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen,
10. Öffentlichkeitsarbeit,
11. die Fachbehörden können auf Vorschlag der unteren Denkmalschutzbehörden ehrenamtliche Denkmalpfleger ernennen.

§ 5 Denkmalliste

(1) Denkmale sind in die Denkmallisten einzutragen. Die Denkmallisten führen die unteren Denkmalschutzbehörden getrennt nach Bodendenkmalen, Baudenkmalen und beweglichen Denkmalen. Bewegliche Denkmale sind nur einzutragen, wenn dies wegen ihrer besonderen Bedeutung, die auch in einem historischen Ortsbezug liegen kann, angebracht erscheint. Werden bewegliche Denkmale in einer öffentlichen Sammlung betreut, so bedürfen sie nicht der Eintragung in die Denkmalliste. Der Eigentümer und die Gemeinden sind von der Eintragung aller Denkmale in die jeweiligen Denkmallisten zu benachrichtigen. Veränderungen an den Denkmallisten dürfen nur im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Landesamt vorgenommen werden. Nimmt das Landesamt nicht binnen sechs Wochen nach Eingang der Aufforderung zur Einvernehmensherstellung beim Landesamt abschließend Stellung, so gilt das Einvernehmen als hergestellt. Lehnt das Landesamt die Einvernehmensherstellung ab oder lehnt die untere Denkmalschutzbehörde den Wunsch des fachlich zuständigen Landesamtes auf Veränderung der Denkmalliste ab, so entscheidet die oberste Denkmalschutzbehörde auf Antrag der unteren Denkmalschutzbehörde oder auf Vorlage durch das Landesamt innerhalb von vier Wochen abschließend. Die untere Denkmalschutzbehörde ist verpflichtet, die Listen entsprechend zu verändern.

(2) Der Schutz durch dieses Gesetz ist nicht davon abhängig, daß Denkmale in die Denkmallisten eingetragen sind. Die §§ 6, 7, 8 und 9 gelten jedoch für bewegliche Denkmale nur, wenn sie in die Denkmalliste eingetragen sind.

(3) Die Ausweisung der Denkmalsbereiche ergeht im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Landesamt und im Benehmen mit den Gemeinden innerhalb von sechs Wochen ab Antragstellung durch Verordnung der unteren Denkmalschutzbehörde. Kommt kein Einvernehmen zustande, entscheidet die oberste Denkmalschutzbehörde innerhalb von vier Wochen. Die Denkmalsbereiche sind im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern sowie von den Gemeinden ortsüblich bekanntzumachen.

(4) Die Eintragung ist von Amts wegen zu löschen, wenn die Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(5) Die Denkmallisten stehen jedermann zur Einsicht offen. Die Denkmallisten für Bodendenkmale und bewegliche Denkmale können nur von demjenigen eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse nachweist.

Dritter Abschnitt Maßnahmen für Denkmale

§ 6 Erhaltungspflicht

(1) Eigentümer, Besitzer und Unterhaltungspflichtige von Denkmalen sind verpflichtet, diese im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht instand zu setzen, zu erhalten und pfleglich zu behandeln.

(2) Das Land, die Landkreise sowie die Gemeinden können hierzu durch Zuwendungen beitragen.

(3) Bei allen Entscheidungen nach diesem Gesetz sind die berechtigten Interessen der Eigentümer der Denkmale zu berücksichtigen.

(4) Werden Denkmale nicht mehr entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung genutzt, ist durch die Eigentümer eine Nutzung abzusichern, die eine möglichst weitgehende Erhaltung der Substanz auf die Dauer gewährleistet.

(5) Wird in ein Denkmal eingegriffen, so hat der Verursacher des Eingriffes alle Kosten zu tragen, die für die Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung und Dokumentation des Denkmals anfallen.

§ 7 Genehmigungspflichtige Maßnahmen

(1) Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörden bedarf, wer

- a) Denkmale beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will,
- b) in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchführen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals beeinträchtigt wird.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen,

- a) bei Übereinstimmung der in Aussicht genommenen Maßnahmen mit einer von dem fachlich zuständigen Landesamt bestätigten, von dem Eigentümer oder Auftraggeber zu erstellenden denkmalpflegerischen Zielstellung der an dem Denkmal zu ergreifenden Maßnahmen und wenn sonstige Gründe des Denkmalschutzes oder der Denkmalpflege nicht entgegenstehen,
- b) wenn ein überwiegend öffentliches Interesse die Maßnahmen verlangt.

(3) Im übrigen kann die Genehmigung versagt werden, wenn und soweit gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen.

(4) Die untere Denkmalschutzbehörde darf nur im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Landesamt die Genehmigung erteilen. Nimmt das Landesamt nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Aufforderung zur Einvernehmensherstellung abschließend Stellung, so gilt das Einvernehmen als hergestellt. Lehnt das Landesamt die Einvernehmensherstellung ab, so entscheidet auf

Antrag der unteren Denkmalschutzbehörde die oberste Denkmalschutzbehörde innerhalb von vier Wochen endgültig.

(5) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden, soweit dies zum Schutz des Denkmals erforderlich ist. Bei der Entscheidung sind die berechtigten Belange des Verpflichteten zu berücksichtigen.

(6) Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist schriftlich mit den zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen bei der unteren Denkmalschutzbehörde einzureichen. Im Einzelfall kann verlangt werden, daß der Genehmigungsantrag durch vorbereitende Untersuchungen, insbesondere durch eine denkmalpflegerische Zielstellung gemäß Absatz 2 Buchst. a, ergänzt wird.

(7) Erfordert eine genehmigungspflichtige Maßnahme nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung, oder Zustimmung, so ersetzt diese Entscheidung die Genehmigung nach Absatz 1. Die dafür zuständigen Behörden haben die Belange der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes entsprechend diesem Gesetz zu berücksichtigen. Die nach Satz 1 und 2 zuständigen Behörden haben vor der Erteilung einer Genehmigung das Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Landesamt herzustellen. Kann das Einvernehmen nicht binnen vier Wochen abschließend hergestellt werden, so entscheidet die zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit der obersten Denkmalschutzbehörde abschließend innerhalb von vier Wochen. Kommt kein Einvernehmen zustande, gilt die Entscheidung der zuständigen obersten Landesbehörde.

§ 8

Veräußerungs- und Veränderungsanzeige

(1) Wird ein Denkmal veräußert, so haben der frühere und der neue Eigentümer den Eigentümerwechsel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, der für die Führung der Denkmalliste fachlich zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Anzeige eines Pflichtigen befreit den anderen.

(2) Wird ein bewegliches Denkmal an einen anderen Ort verbracht, so hat der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte dies der für die Führung der Denkmalliste fachlich zuständigen Behörde innerhalb eines Monats anzuzeigen.

§ 9

Auskunfts- und Duldungspflichten

(1) Eigentümer, Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte sind dazu verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalliste notwendig sind.

(2) Die unteren Denkmalschutzbehörden sowie die fach-

lich zuständigen Landesämter oder ihre Vertreter sind berechtigt, Grundstücke und Wohnungen zu betreten sowie Prüfungen und Untersuchungen anzustellen, soweit dies für die Belange der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes, insbesondere zur Eintragung in die Denkmalliste oder anderer Maßnahmen nach diesem Gesetz dringend erforderlich ist. Das Betreten von Wohnungen ist ohne Einwilligung des Eigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter nur bei Gefahr im Verzuge zulässig.

(3) Das Grundrecht der Unverletzbarkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird durch dieses Gesetz eingeschränkt.

§ 10*

Denkmale der Kirchen und öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften

(1) Die Kirchen und das Land tragen gemeinsam Verantwortung für den Schutz und Erhalt der kirchlichen Denkmale.

(2) Die Kirchen stellen sicher, daß ihre Denkmale erhalten bleiben und der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, sofern hieran ein öffentliches Interesse besteht. Insoweit sind Enteignungen nach dem Denkmalschutzrecht unzulässig.

(3) Bei Entscheidungen über Denkmale, die gottesdienstlichen, kultischen oder gleichartigen kirchlichen Zwecken unmittelbar dienen, berücksichtigen die Denkmalschutzbehörden die von den kirchlichen Oberbehörden festgestellten Belange. Die kirchliche Oberbehörde entscheidet im Benehmen mit der obersten Denkmalschutzbehörde, falls die untere Denkmalschutzbehörde oder das fachlich zuständige Landesamt die geltend gemachten Belange nicht anerkennt.

(4) Durch Vereinbarungen können den Kirchen Aufgaben des Denkmalschutzes übertragen werden.

(5) Das Land nimmt bei der Förderung nach dem Denkmalrecht, auch bei der Vergabe von Mitteln, Rücksicht auf die besonderen denkmalpflegerischen Aufgaben der Kirchen. Es setzt sich dafür ein, daß die Kirche auch von solchen Einrichtungen Hilfe erhalten, die auf nationaler und internationaler Ebene für die Kultur und Denkmalpflege tätig sind.

Vierter Abschnitt Besondere Maßnahmen

§ 11

Fund von Denkmalen

(1) Wer Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, daß an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 ein öffentliches Interesse be-

* geänderte Fassung vom 3. Mai 1994

steht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für

- den Entdecker,
- den Leiter der Arbeiten,
- den Grundeigentümer,
- zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

(2) Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an das fachlich zuständige Landesamt weiter.

(3) Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann im Benehmen mit dem zuständigen Landesamt die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.

(4) Das fachlich zuständige Landesamt, die unteren Denkmalschutzbehörden mit Genehmigung des Landesamtes sowie deren Beauftragte sind berechtigt, das Denkmal zu bergen und für die Auswertung und die wissenschaftliche Erforschung bis zu einem Jahr in Besitz zu nehmen. Dabei sind alle zur Erhaltung des Denkmals notwendigen Maßnahmen zu treffen. Das fachlich zuständige Landesamt kann die Frist um ein Jahr verlängern, wenn dies zur Erhaltung des Denkmals oder zu seiner wissenschaftlichen Erforschung erforderlich ist. Die Funde verbleiben anschließend in der Regel in der Fundregion der unteren Denkmalschutzbehörde, die verpflichtet ist, sie zu registrieren, wissenschaftlich zu bearbeiten und ordnungsgemäß zu verwahren sowie fachgerecht zu restaurieren und zu konservieren oder dieses zu veranlassen. Über Ausnahmen entscheidet das fachlich zuständige Landesamt im Einvernehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde. Versagt die untere Denkmalschutzbehörde die Einvernehmensherstellung oder entscheidet die oberste Denkmalschutzbehörde binnen sechs Wochen, so entscheidet die oberste Denkmalschutzbehörde binnen vier Wochen endgültig. Die untere Denkmalschutzbehörde ist berechtigt, den Verbleib in der Fundregion zuzulassen, sofern die ordnungsgemäße Behandlung nach Satz 4 sichergestellt ist.

§ 12

Nachforschungen

Nachforschungen, insbesondere Grabungen oder der Einsatz von technischen Suchgeräten, mit dem Ziel, Denkmale, insbesondere Bodendenkmale, zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.

§ 13

Schatzregal

Bewegliche Denkmale, die herrenlos sind oder die so lan-

ge verborgen gewesen sind, daß ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten im Sinne des § 16 entdeckt werden oder wenn sie einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert haben.

§ 14

Schutz der Bodendenkmale

Die Gemeinden, Landkreise, kreisfreien Städte und Flurbereinigungsbehörden haben die Sicherung der Bodendenkmale bei der Bauleitplanung, der Landschaftsplanung und der Aufstellung von Flurbereinigungsplänen zu gewährleisten.

§ 15

Genehmigungsvorbehalt

Für Eingriffe in Bodendenkmale gilt § 7.

§ 16

Grabungsschutzgebiete

(1) Die untere Denkmalschutzbehörde oder das Landesamt für Bodendenkmalpflege kann im Benehmen mit der zuständigen Gemeinde bestimmte Grundstücke, die voraussichtlich Bodendenkmale enthalten, durch Eintragung in die Denkmalliste zu Grabungsschutzgebieten erklären.

(2) In der Mitteilung an den Eigentümer und die Gemeinde gemäß § 5 Abs. 1 sind die Maßnahmen zu bezeichnen, die einer Genehmigung bedürfen. Die Genehmigung erteilt die untere Denkmalschutzbehörde. Auf die Genehmigung findet § 7 Abs. 2 bis 7 Anwendung.

§ 17

Sonderregelung bei Maßnahmen zur Gewinnung von Bodenschätzen

(1) In Gebieten, in denen nach den Zielen der Raumordnung und Landesplanung Maßnahmen nach dem Bundesberggesetz vorgesehen sind, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme dem fachlich zuständigen Landesamt Gelegenheit zur fachwissenschaftlichen Untersuchung von vermuteten Denkmalen, insbesondere von Bodendenkmalen oder zu deren Bergung zu geben. Hierzu sind der unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig alle einschlägigen Planungen, sowie deren Änderungen bekanntzugeben.

Fünfter Abschnitt
Denkmalrechtliche Verfügungen,
Zugang zu den Denkmalen,
Kennzeichnung, Entschädigung

§ 18
Allgemeine Maßnahmen
der Denkmalbehörden

Die unteren Denkmalschutzbehörden haben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die ihnen nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen, um Denkmale zu schützen, zu erhalten und zu bergen, sowie Gefahren von ihnen abzuwenden.

§ 19
Wiederherstellung
des ursprünglichen Zustandes

(1) Wer eine Handlung, die nach diesem Gesetz der Genehmigung bedarf, ohne Genehmigung, unsachgemäß oder im Widerspruch zu den Auflagen durchführt, muß auf Verlangen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder des fachlich zuständigen Landesamtes die Arbeiten sofort einstellen und den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Baueinstellung nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Wer widerrechtlich ein Denkmal vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist auf Verlangen der unteren Denkmalschutzbehörde verpflichtet, das Zerstörte wiederherzustellen.

(3) Im übrigen finden die Vorschriften des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern Anwendung.

§ 20
Zugang zu Denkmalen

(1) Denkmale oder Teile derselben sollen im Rahmen des für den Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten Zumutbaren der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(2) Die unteren Denkmalschutzbehörden sollen mit den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten von Denkmalen Vereinbarungen über den Zutritt treffen.

§ 21
Kennzeichnung der Denkmale

Denkmale können gekennzeichnet werden. Das Nähere regelt die oberste Denkmalschutzbehörde durch Verwaltungsvorschrift. Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten von Denkmalen haben die Anbringung von Kennzeichen und Erläuterungstafeln zu dulden.

§ 22
Durchsetzung der Erhaltung

(1) Kommen Eigentümer, Besitzer oder sonstige Unterhaltungspflichtige ihren Verpflichtungen nach § 6 nicht nach und tritt hierdurch eine Gefährdung der Denkmale ein, können sie von der unteren Denkmalschutzbehörde verpflichtet werden, erforderliche Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen des Zumutbaren durchzuführen.

(2) Erfordert der Zustand eines Denkmals zu seiner Instandhaltung, Instandsetzung oder zu seinem Schutz Maßnahmen, ohne deren unverzügliche Durchführung es gefährdet würde, können die Denkmalschutzbehörden diejenigen Maßnahmen selbst durchführen oder einleiten, die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für den Bestand des Denkmals geboten sind. Eigentümer, Besitzer und sonstige Unterhaltungspflichtige können im Rahmen des Zumutbaren zur Erstattung der entstandenen Kosten herangezogen werden.

§ 23
Enteignungen

(1) Eine Enteignung ist nach diesem Gesetz zulässig, wenn allein dadurch

- a) ein Denkmal in seinem Bestand, seiner Eigenart oder seinem Erscheinungsbild erhalten werden kann,
- b) ein Denkmal der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden kann, sofern hieran ein öffentliches Interesse besteht, oder
- c) in einem Grabungsschutzgebiet planmäßige Nachforschungen betrieben werden können.

(2) Im übrigen gilt das Enteignungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

§ 24
Vorkaufsrecht

(1) Der Gemeinde steht beim Kauf von Grundstücken, auf oder in denen sich Denkmale befinden, ein Vorkaufsrecht zu. Es darf nur ausgeübt werden, wenn dadurch die dauernde Erhaltung des Denkmals ermöglicht werden soll. Das Vorkaufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer das Grundstück an seinen Ehegatten oder an eine Person veräußert, die mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt ist. Das Vorkaufsrecht steht der Gemeinde nicht zu beim Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz und bei Erbbaurechten.

(2) Das Vorkaufsrecht kann nur binnen zwei Monaten nach Mitteilung des Kaufvertrages durch Verwaltungsakt gegenüber dem Veräußerer ausgeübt werden. Die §§ 504, 505 Abs. 2, §§ 506 bis 509 und 512 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind anzuwenden. Nach Mitteilung des Kaufvertrages ist auf Ersuchen der Gemeinde zur Siche-

nung ihres Anspruchs auf Übereignung des Grundstücks eine Vormerkung in das Grundbuch einzutragen; die Gemeinde trägt die Kosten der Eintragung der Vormerkung und ihrer Löschung. Das Vorkaufsrecht ist nicht übertragbar. Bei einem Eigentumserwerb aufgrund der Ausübung des Vorkaufsrechtes erlöschen rechtsgeschäftliche Vorkaufsrechte. Wird die Gemeinde nach Ausübung des Vorkaufsrechtes im Grundbuch als Eigentümerin eingetragen, so kann sie das Grundbuchamt ersuchen, eine zur Sicherung des Übereignungsanspruches des Käufers im Grundbuch eingetragene Vormerkung zu löschen; sie darf das Ersuchen nur stellen, wenn die Ausübung des Vorkaufsrechtes für den Käufer unanfechtbar ist.

(3) Der durch das Vorkaufsrecht Verpflichtete hat der Gemeinde den Inhalt des mit dem Dritten abgeschlossenen Vertrages unverzüglich mitzuteilen; die Mitteilung des Verpflichteten wird durch die Mitteilung des Dritten ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Veräußerung den Erwerber als Eigentümer in das Grundbuch eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechtes nachgewiesen ist. Besteht ein Vorkaufsrecht nicht oder wird es nicht ausgeübt, hat die Gemeinde auf Antrag eines Beteiligten darüber unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis gilt als Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes.

(4) Die Gemeinde kann das Vorkaufsrecht zugunsten einer anderen juristischen Person ausüben; bei juristischen Personen des Privatrechtes besteht diese Befugnis nur, sofern die dauernde Erhaltung der in oder auf einem Grundstück liegenden Baudenkmale oder ortsfesten Bodendenkmale zu den satzungsmäßigen Aufgaben der juristischen Person gehört und bei Berücksichtigung aller Umstände gesichert ist. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde kann das Vorkaufsrecht zugunsten eines anderen nur ausüben, wenn ihr die Zustimmung des Begünstigten vorliegt.

§ 25

Entschädigung

Haben Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes enteignende Wirkung, ist eine Entschädigung nach Maßgabe des § 5 des Enteignungsgesetzes zu leisten.

§ 26

Gebührenfreiheit

Es besteht Gebührenfreiheit, soweit nicht nach dem Verwaltungskostengesetz Gebühren zu erheben sind.

Sechster Abschnitt Denkmalförderung

§ 27

Finanzielle Zuwendungen

Das Land, die Landkreise, die kreisfreien Städte und Gemeinden können Zuwendungen zur Pflege von Denkmalen nach Maßgabe der jeweiligen Haushalte gewähren. Bei der Vergabe von Zuwendungen ist die Leistungsfähigkeit des Eigentümers zu berücksichtigen. Die Zuwendung setzt einen Antrag voraus.

§ 28

Bescheinigungen für steuerliche Zwecke

Auf Verlangen werden die Bescheinigungen für Steuervergünstigungen ausgestellt. Die Kultusministerin wird ermächtigt, die Zuständigkeit für das Erteilen der Bescheinigungen zu regeln.

Siebter Abschnitt Schlußvorschriften

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine nach § 8 oder § 11 Abs. 1 erforderliche Anzeige nicht unverzüglich erstattet,
2. Maßnahmen, die nach § 7 Abs. 1, §§ 12 und 15 der Erlaubnis bedürfen, ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen läßt,
3. entdeckte Bodendenkmale oder die Entdeckungsstätte nicht nach § 11 Abs. 3 in unverändertem Zustand erhält,
4. eine nach § 9 Abs. 1 geforderte Auskunft nicht erteilt,
5. seinen Verpflichtungen gemäß § 6 Abs. 1, Denkmale im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht instand zu setzen, zu erhalten und pfleglich zu behandeln, trotz vollziehbarer, diese Verpflichtung konkretisierender Anordnung der zuständigen Behörden nicht nachkommt. Eine Geldbuße darf jedoch nur festgesetzt werden, wenn die Anordnung auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 300.000 Deutsche Mark geahndet werden. Wird ohne Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Buchst. a ein Denkmal zerstört, kann eine Geldbuße bis zu 3.000.000 Deutsche Mark festgesetzt werden.

(3) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in fünf Jahren.

(4) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1

des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten ist die untere Denkmalschutzbehörde.

§ 30

Verwaltungsvorschriften

Die Kultusministerin erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 31

Übergangsvorschriften

Die bisherigen in der Kreisdenkmalldiste, der Bezirksdenkmalldiste und der zentralen Denkmalldiste nach §§ 8 und 9 des Gesetzes zur Erhaltung der Denkmale der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. DDR I S. 458) sowie die Listen der Bodenaltertümer nach den §§ 4 und 6 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz und zur Erhaltung der ur- und frühgeschichtlichen Bodenaltertümer vom 28. Mai 1954 (GBl. DDR I S. 547) erfaßten Denkmale unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes. Die Listen sind von den fachlich zuständigen Landesämtern zu überprüfen. Diese Listen sind anschließend den unteren Denkmalschutzbehörden zu übergeben.

§ 32

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

404.10/23

Die Kirchenleitung hat das nachstehende Kirchengesetz nach § 23 Abs. 2 Leitungsgesetz beschlossen. Die XII.

(2) Es treten gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Gesetzes im Lande Mecklenburg-Vorpommern außer Kraft:

- das Gesetz zur Erhaltung der Denkmale in der Deutschen Demokratischen Republik - Denkmalpflegegesetz - vom 19. Juni 1975 (GBl. DDR I S. 458),
- die Durchführungsbestimmungen zum Denkmalpflegegesetz der DDR vom 24. September 1976 (GBl. DDR I S. 489),
- Zweite Durchführungsbestimmung zum Denkmalpflegegesetz der DDR - Denkmale mit Gebietscharakter und Einbeziehung der Umgebung in den Schutz von Denkmalen - vom 14. Juli 1978 (GBl. DDR I S. 285),
- Dritte Durchführungsbestimmung zum Denkmalpflegegesetz der DDR - Kennzeichnung von Denkmalen - vom 20. Februar 1980 (GBl. DDR I S. 86),
- Verordnung zum Schutz und Erhalt der ur- und frühgeschichtlichen Bodenaltertümer vom 28. Mai 1954 (GBl. DDR I S. 547), in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968,
- Erste Durchführungsbestimmung - Sicherung bei Baumaßnahmen - vom 28. Mai 1954 (GBl. DDR I S. 548) und
- Anweisung zur Regelung von Ausgrabungen gemäß § 6 Abs. 4 der Verordnung vom 28. Mai 1954, vom 13. Februar 1956 (Zeitschrift "Das Hochschulwesen", 1956, Heft 4/5, Beilage S. 16).

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 30. November 1993

Der Ministerpräsident
Dr. Berndt Seite

Die Kultusministerin
Steffie Schnoor

Landessynode hat das Kirchengesetz auf ihrer 5. Tagung bestätigt. Das Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kirchengesetz

zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Disziplinargesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 1. Dezember 1995

§ 1

Das Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 4. April 1966, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 28. Oktober 1995 (KABl 1966 S. 38, KABl 1995 S. 129), zur Ausführung des Disziplinargesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 7. Juli 1965 wird wie folgt geändert:

Nr. 7 Abs. 1 wird durch folgenden Satz ergänzt:
„In besonderen Fällen kann die Kirchenleitung die Be-

stellung der Pastoren und ihrer Stellvertreter nach Satz 2 und 3 vornehmen.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 1995 in Kraft.

Schwerin, den 31. März 1996

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Stier
Landesbischof

225.65/26

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachstehend die zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche abgeschlossene Ver-

einbarung über den kirchlichen Dienst in der Polizei des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Schwerin, am 28. Mai 1996
Der Oberkirchenrat
Flade

Vereinbarung über den kirchlichen Dienst in der Polizei des Landes Mecklenburg-Vorpommern

**Das Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
dieser vertreten durch den Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern
und die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs,
vertreten durch den Oberkirchenrat
sowie die Pommersche Evangelische Kirche,
vertreten durch das Konsistorium
schließen folgende Vereinbarung:**

1. Gemäß Art. 4 Abs. 2 des Grundgesetzes und unter Bezugnahme auf Art. 20 des Vertrages des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. Januar 1994 wird ein kirchlicher Dienst für die Polizeibediensteten des Landes vereinbart.

2. Der kirchliche Dienst wendet sich an alle Polizeibediensteten unbeschadet der Zuständigkeit des örtlichen Pfarramtes. Er umfaßt die Seelsorge und pastorale Dienste an Polizeibediensteten sowie die Mitwirkung im berufsethischen Unterricht für aktive und in der Ausbildung befindliche Polizeibedienstete.

3. Die von der Kirche mit der Ausübung des kirchlichen Dienstes beauftragten Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter werden im Einvernehmen mit der Landesregierung berufen. Das Einvernehmen kann nur aus wichtigem Grunde verweigert werden.

4. Den Beauftragten für den kirchlichen Dienst wird vor Aufnahme und für die Dauer ihrer Tätigkeit die Möglichkeit geboten, sich durch Hospitation bei Polizeibehörden und Dienststellen den notwendigen Einblick in die Arbeit der Polizei zu verschaffen.

5. Das Land gewährleistet die Teilnahme der Polizeibediensteten an kirchlichen Seminaren, Tagungen und religiösen Bildungsveranstaltungen. Es gewährt hierfür nach Bedarf Sonderurlaub gemäß den Bestimmungen der Sonderurlaubsverordnung.

6. Werden im Rahmen des Art. 20 des Vertrages des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche Gottesdienste und religiöse Veranstaltungen für Polizeibedienstete angeboten, wird diesen

die Teilnahme ermöglicht, soweit die dienstlichen Belange nicht entgegenstehen. Die erforderlichen Räume zur Durchführung religiöser Veranstaltungen werden nach Möglichkeit in den Einrichtungen der Polizei zur Verfügung gestellt.

Die Termine sind im Einvernehmen mit den Polizeidienststellen festzulegen.

7. Der kirchliche Dienst wird durch das Land im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten sachlichen Mittel unterstützt. Insbesondere sind den Beauftragten für den kirchlichen Dienst die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Räume zur Verfügung zu stellen.

8. Der berufsethische Unterricht für Polizeibedienstete und die Mitwirkung der Kirche daran werden gewährleistet. Die Vertreter der Kirche, die sich an der Durchführung des berufsethischen Unterrichts beteiligen, können bei der Erstellung der Lehrpläne mitwirken. Die Genehmigung der Lehrpläne erfolgt durch das Land.

9. Die Personalkosten für die Pfarrer oder kirchlichen Mitarbeiter tragen die Kirchen; Nr. 7 bleibt unberührt. Das Land zahlt für den berufsethischen Unterricht die üblichen Lehrstundenvergütungen.

10. Zur Unterstützung und Durchführung des kirchlichen Dienstes in der Polizei wird die Bildung eines Beirats vorgesehen, in dem das Land und die Kirchen vertreten sind.

11. Die Vertragsschließenden werden eine etwa in Zukunft zwischen ihnen auftretende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieser Vereinbarung auf freundschaftliche Weise beseitigen.

12. Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Dieser Vertrag ist dreifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Schwerin, am 24. Mai 1996

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Rudi Geil
Innenminister

485.00/27-5

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die von der Kirchenleitung beschlossene 1. Änderungsverordnung sowie die Neufassung der Beihilfeverordnung bekannt.

Für die Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Mecklenburgs:
Dr. Menno Aden
Oberkirchenratspräsident

Für die Pommersche Evangelische Kirche:
Hans-M. Harder
Konsistorialpräsident

Schwerin, den 23. April 1996
Der Oberkirchenrat
Rausch

1. Verordnung vom 1. Dezember 1995 zur Änderung der Verordnung vom 15. Dezember 1990 über die vorläufige Regelung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs über Beihilfen im Krankheits-, Geburts- und Todesfall für Empfänger von Besoldungs- und Versorgungsbezügen nach dem Kirchlichen Besoldungsgesetz.

§ 1

Die Verordnung vom 15. Dezember 1990 über die vorläufige Regelung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs über Beihilfen im Krankheits-, Geburts- und Todesfall für Empfänger von Besoldungs- und Versorgungsbezügen nach dem Kirchlichen Besoldungsgesetz - KAbI 1991 S. 25 - wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift und der § 1 Abs. 1 werden um das Wort „Pflege“ ergänzt. Die Formulierung lautet dann „Beihilfen“ im Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfall“.

2. Bei § 1 wird folgender Absatz 6 angefügt: „Soweit nach den Beihilfavorschriften die Gewährung eines Zuschusses zu dem Beitrag für eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen oder die Höhe eines solchen Zuschusses Auswirkungen auf die Berücksichtigungsfähigkeit von Aufwendungen oder den Beihilfebemessungssatz hat, bleibt ein Verzicht auf den von einem Rentenversicherungsträger oder einer anderen nichtkirchlichen Stelle aufgrund von Rechtsvorschriften zu zahlenden Zuschuß oder auf einen Teilbetrag dieses Zuschusses bei der Feststellung der zustehenden Beihilfe unberücksichtigt; die Beihilfe wird so ermittelt, als würde der Zuschuß in voller Höhe gewährt.“

3. Bei § 5 Abs. 1 wird folgender 3. Satz angefügt: „Beihilfeberechtigte, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, erhalten den Beitragszuschuß nach Satz 1 nur insoweit, als der Zuschuß des Rentenversicherungsträgers gemäß § 106 SGB VI die Hälfte des Krankenversicherungsbeitrages nicht erreicht.“

4. Bei § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt: „Absatz 1 gilt für die nicht selbst beihilfeberechtigte Ehefrau des Beihilfeberechtigten, deren Gesamteinkünfte im Kalenderjahr 35.000,00 DM nicht übersteigen (§ 5 Abs. 4 der Bundesbeihilfavorschriften), und die nach den Beihilfavorschriften zu berücksichtigenden Kinder entsprechend.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schwerin, den 1. Dezember 1995

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Stier
Landesbischof

Bekanntmachung der Anlage zur Beihilfeverordnung vom 15. Dezember 1990 in der Fassung der Änderung vom 1. Dezember 1995

Es wird darauf hingewiesen, daß die Anlage zur Beihilfeverordnung (Allgemeine Verwaltungsvorschrift für Beihilfen in Krankheits-, für Pflege-, Geburts- und Todesfälle (Beihilfavorschriften - BhV -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1995 veröffentlicht ist im GMBI des Bundes S.470.

Die Anlage wird in der Rechtssammlung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs abgedruckt.

Schwerin, den 23. April 1996
Der Oberkirchenrat
Rausch

706.02/47

Nachstehend veröffentlicht der Oberkirchenrat das Rundschreiben an die Landessuperintendenten und Kirchenkreisverwaltungen mit der Bitte um entsprechende Beachtung durch die Kirchgemeinden.

Schwerin, den 14. Juni 1996

Der Oberkirchenrat
In Vertretung
Sohn
Kirchenrat

Rundschreiben an die Landessuperintendenten und Kirchenkreisverwaltungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Hinweise zum Schutz des kirchlichen Kunstgutes vor Diebstahl

Sehr geehrte Damen und Herren,
unter Bezugnahme auf die Merkblätter für Kirchgemeinden Nr. 70 vom 21. April 1992 und Nr. 72 vom 28. Oktober 1992 und aus gegebenem Anlaß geben wir nachstehende Hinweise zum Schutz des kirchlichen Kunstgutes vor Diebstahl als Rundschreiben heraus.

1. Der geöffnete Kirchraum ist zu beaufsichtigen. Vor der Schließung ist zu kontrollieren, daß sich niemand absichtlich einschließen läßt.
2. Alle Nebenräume zum Kirchraum hin sind abzuschließen. Selten genutzte Außentüren sollten mit Innenriegeln, Schubriegeln oder Vorlegestangen gesichert werden.
3. Sicherheitsmaßnahmen, Vollständigkeit des Inventars sowie Auffälligkeiten sollten durch Kontrollgänge in kürzeren aber unregelmäßigen Zeitabständen überwacht werden.
4. Anwohner und einheimische Kirchenbesucher sollten um Wachsamkeit gebeten werden.
5. Die Kirchenschlüssel müssen sicher und für Dritte nicht einsehbar aufbewahrt werden. Sie dürfen nicht an Unbekannte herausgegeben werden. Bei Dienstpersonen ist der Ausweis zu verlangen und Name, Dienststelle und Adresse zu notieren.
6. Kriminalpolizeiliche Beratungen können kostenlos in Anspruch genommen werden.
7. Das Merkblatt Nr. 70 vom April 1992 für Kirchgemeinden beschreibt ausführlich mechanische Sicherungen und Richtlinien für den Einbau von Alarmanlagen.
8. Geplante Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bau-

beauftragten zu besprechen.

9. Die Lagerung der Abendmahlgeräte und des anderen kleinen Kunstgutes ist sorgfältig zu überlegen. Oftmals ist eine Aufbewahrung im Pfarrhaus sicherer als in der Kirche. Bei der Aufbewahrung ist auf besonders sichere Räume zu achten. Durchgangszimmer und frei zugängliche Zimmer sind hierfür ungeeignet. Stahlschränke sind wegen des fehlenden Luftaustausches nicht für die Lagerung zu empfehlen.

10. Sollten bei einer unbesetzten Pfarrstelle Probleme mit der sicheren Aufbewahrung auftreten, dann kann Kleinkunstgut vorübergehend auch im Depot des Kunstdienstes in Rostock im Nikolaiturm eingelagert werden.

11. Die von den Kirchgemeinden vorzunehmende Erfassung und Inventarisierung (vgl. Merkblatt für Kirchgemeinden Nr. 70 vom 21. April 1992) soll regelmäßig überprüft, verbessert und ergänzt werden.

Der Kurztext dazu sollte enthalten: Bezeichnung des Gegenstandes, Datierung, Materialangabe, Maße, ggf. Zustandsbeschreibung und ein Foto des Gegenstandes. Wichtig ist, daß jeder Gegenstand der Kirche zugeordnet wird, zu der er gehört. Bei Pfarrübergaben, Umgemeindungen, Gemeindezusammenlegungen und bei Diebstahlsmeldungen sind Text- und Fotodokumentationen unerlässlich.

Bei Diebstählen ist so schnell wie möglich Anzeige zu erstatten. Die Landessuperintendentur und die Kirchenkreisverwaltung sind sofort schriftlich zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Der Oberkirchenrat

In Vertretung
Sohn
Kirchenrat

Bekanntmachungen

660.00/109

Dem von der Kirchenleitung am 1. Dezember 1995 beschlossenen Kirchengesetz nach § 23 Abs. 2 Leitungsgesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Erhebung der Kirchensteuern (Kirchensteuererhebungsgesetz) (KABl S.135) hat die Landessynode durch Beschluß am 29. März 1996 zugestimmt.

Schwerin, den 1. April 1996

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Stier
Landesbischof

660.00/110

Dem von der Kirchenleitung am 1. Dezember 1995 beschlossenen Kirchengesetz nach § 23 Abs. 2 Leitungsgesetz über die Art und Höhe der Kirchensteuern - Kirchensteuerbeschluß - (KABl S.136) hat die Landessynode durch Beschluß am 29. März 1996 zugestimmt.

Schwerin, den 1. April 1996

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Stier
Landesbischof

460.01/176-3

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs hat gemäß § 9 Abs. 6 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs / Arbeitsrechtsregelungsgesetz - ARRG) vom 17. März 1991 (KABl 1991 S.48) in der Fassung vom 28. Oktober 1995 (KABl 1995 S.130) folgende Arbeitsrechtliche Regelung beschlossen, die nachstehend gemäß § 11 Abs. 1 ARRG veröffentlicht wird.

Der Oberkirchenrat
Dr. Aden
Oberkirchenratspräsident

Erste Arbeitsrechtliche Regelung vom 18. April 1996 über die Gewährung einer Zuwendung im Kalenderjahr 1996

§ 1

Im Kalenderjahr 1996 wird an alle voll- und teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppe VG X -

VG VII, Kr. I - Kr. III und der Lohngruppe 1 - 4 a sowie an die Auszubildenden eine Zuwendung in Höhe von 50 v. H. der Urlaubsvergütung nach § 47 Abs. 2 KAVO gemäß der 2. Arbeitsrechtlichen Regelung vom 19. Dezember 1994 (KABl 1995 S. 85) über die Gewährung einer Zuwendung gezahlt. Die Mitarbeiter der anderen Vergütungs- und Lohngruppen erhalten im Kalenderjahr 1996 keine Zuwendung im Sinne der 2. Arbeitsrechtlichen Regelung vom 19. Dezember 1994 über die Gewährung einer Zuwendung.

§ 2

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt sofort in Kraft.

Schwerin, den 18. April 1996

Die Arbeitsrechtliche Kommission
Die Vorsitzende
C. Steurer-Wünsche

Strukturveränderungen

2112-12/4

Verbindung der Kirchgemeinden Dargun und Levin

Mit Wirkung vom 1. Juli 1996 wird die Kirchgemeinde Levin mit der Kirchgemeinde Dargun verbunden. Die Pfarrstelle Levin wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Schwerin, den 18. Juni 1996
Der Oberkirchenrat
Flade

Dobbartin, Verwaltung/49

Verbindung der Kirchgemeinden Goldberg und Dobbartin

Mit Wirkung vom 1. Juli 1996 wird die Kirchgemeinde Dobbartin mit der Kirchgemeinde Goldberg verbunden. Die Ortschaften Below und Zidderich werden aus der Kirchgemeinde Dobbartin in die Kirchgemeinde Techentin umgemeindet. Die Pfarrstelle Dobbartin wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Schwerin, den 18. Juni 1996
Der Oberkirchenrat
Flade

Ivenack, Verwaltung/37

Besetzungsumfang der Pfarrstelle in Ivenack

Die Pfarrstelle Ivenack ist ab 1. August 1996 nur noch zu 75 % zur Besetzung freigegeben.

Schwerin, den 18. Juni 1996
Der Oberkirchenrat
Flade

Stellenausschreibungen

4104-20/3

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Kröpelin wird gemäß § 3 des Kirchengesetzes vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zur Wiederbesetzung durch den Oberkirchenrat ausgeschrieben.

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 15. Mai 1996 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Postfach 01 10 03, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 2. Mai 1996

Stier
Landesbischof

2409-20/5

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Ivenack wird gemäß § 3 des Kirchengesetzes vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates (Besetzung ist bereits vorgesehen) mit einem Dienstumfang von 75 % ausgeschrieben.

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 20. Juli 1996 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Postfach 01 10 03, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 17. Juli 1996

Beste
Landesbischof

2301-20/1

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Kieve/Wredenhagen wird gemäß § 3 des Kirchengesetzes vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates (Besetzung ist bereits vorgesehen) mit einem Dienstumfang von 75 % ausgeschrieben.

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 20. Juli 1996 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Postfach 01 10 03, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 17. Juli 1996

Beste
Landesbischof

Personalien

PA Pietsch, Michael/14

Pastor Michael Pietsch, Cramon, ist mit Rechtskraft des Urteils der Disziplinarkammer am 7. Juni 1996 in den Wartestand versetzt. Er führt die Dienstbezeichnung „Pastor im Wartestand“.

Schwerin, den 20. Juni 1996

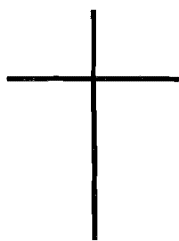
Der Oberkirchenrat
Dr. Aden
Oberkirchenratspräsident

7401-20/14

Pastor Horst Schröter, Schönbeck, ist die vakante Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Fürstenberg zum 15. Juli 1996 übertragen worden.

Schwerin, den 1. Juli 1996

Beste
Landesbischof



PA Scheunemann, Kurt/72

Heimgerufen wurde am 1. Mai 1996 im Alter von 84 Jahren Propst i. R. Kurt Scheunemann in Ribnitz-Damgarten. Nach dem Krieg kam Pastor Scheunemann nach Alt Schwerin und wurde 1953 nach Ribnitz berufen, wo er bis zum Eintritt in den Ruhestand 1980 arbeitete und als Propst die Propstei begleitete.

Schwerin, den 6. Mai 1996

Ribnitz, Kirchenökonomus/335

Heimgerufen wurde am 25. Mai 1996 im Alter von 68 Jahren der langjährige Kirchenökonom Ernst Kahnert. Herr Kahnert war vom 1. April 1973 bis zu seiner Pensionierung zunächst in der Kirchenökonomie Ribnitz und später in der Kirchenkreisverwaltung Rostock. Außenstelle Ribnitz, tätig. Wir sind dankbar für seine Arbeit und sein Engagement.

Schwerin, den 6. Juni 1996

„Christus ist mein Leben, und Sterben ist mein Gewinn.“
Philipper 1,21

PA Winkelmann, Kurt/107

„Er führet mich auf rechter Straße um seines Namens willen. Und ob ich schon wanderte im finsternen Tal, fürchte ich kein Unglück; denn du bist bei mir, dein Stecken und Stab trösten mich.“

Psalm 23, 3 b + 4

Mitten aus der Fülle seiner Aufgaben wurde Herr Landes-superintendent Kurt Winkelmann am 6. Juni 1996 plötzlich in die Ewigkeit heimgerufen.

Kurt Winkelmann wurde am 9. Juni 1932 in Grammentin im Kreis Demmin geboren. Seinen pastoralen Dienst begann er 1957 in der Kirchgemeinde Warlin. 1967 wechselte er nach Teterow. 1971 übernahm er als Landespastor das Amt für Gemeindedienst. 1978 wurde er zum Landes-superintendenten des Kirchenkreises Stargard berufen. Den volksmissionarischen Aufgaben wußte er sich besonders verpflichtet. Darauf weist auch sein nun letztes großes Vorhaben hin, zu dem er die Initiative ergriff und das er mit viel persönlichem Einsatz mit vorbereitet hat: Der regionale Kirchentag an der B 96 unter dem Thema „Er führet mich auf rechter Straße“. Kurt Winkelmanns Weg ist vollendet worden, kurz bevor dieses Vorhaben zum Ziel kam. Auch andere Planungen in seinem Dienst und in seinem persönlichen Leben sind damit unerwartet zu Ende gekommen.

Wir sind dankbar für den Dienst Kurt Winkelmanns in unserer Kirche.

Schwerin, den 12. Juni 1996

Stier
Landesbischof